

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Progresys Management & Engineering GmbH

## 1. Geltungsbereich und Begriffe

1.1. Nachfolgende allgemeine Verkaufsbedingungen (nachfolgend hierin auch „AGB-V“ genannt) sind Bestandteil aller Rechtsgeschäften über die Lieferung von Waren und die Einbringung von Leistungen zwischen der Progresys Management & Engineering GmbH (im Weiteren Progresys M&E GmbH) und dem Empfänger der Lieferung und Leistung. Werden für ein bestimmtes Rechtsgeschäft durch Individualvereinbarung besondere von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten die Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

1.2. Progresys M&E GmbH wird in den AGB-V als Lieferant bezeichnet, unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit in der Anfragebeantwortung, der Stellung von Angeboten oder in seiner Funktion als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister besteht. Demgegenüber ist Kunde im Sinne der AGB-V der Anfrager, Besteller, Empfänger oder Käufer von Waren oder Auftraggeber der Leistung. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Partei sind der Kunde und Progresys M&E GmbH sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.

1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Kunden werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob Progresys M&E GmbH sie kannte oder nicht, ob Progresys M&E GmbH ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den AGB-V stehen oder nicht.

1.4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die die Vertragsparteien auch zukünftig miteinander schließen, soweit Progresys M&E GmbH andere Bedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Neue wirksam übermittelte AGB-V lösen die jeweils vorhergehenden AGB-V ab.

## 2. Kostenvorschläge, Bestellungen und Angebote

2.1. Kostenvorschläge sind nicht verbindlich und auch ihre Richtigkeit wird nicht gewährleistet, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

2.2. Vorschläge des Kunden zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen ein ihn bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genug beschrieben. Der Kunde ist an eine derartige Bestellung sechs Wochen, nachdem sie dem Lieferanten zugegangen ist, gebunden.

2.3. Alle Angebote sind freibleibend. Die Progresys M&E GmbH behält sich das Recht vor, die Annahme eines aufgrund eines Angebotes erteilten Auftrages binnen sechs Wochen abzulehnen. Angaben und Äußerungen über Produkteigenschaften, welcher Art auch immer, in Preislisten, Prospekten, Broschüren, Produktbeschreibungen und anderen Drucksachen oder öffentlichen Mitteilungen geben nur eine annähernde Beschreibung wieder und stellen jedenfalls unverbindliche Angaben über Durchschnittswerte dar. Konstruktions-, Form-, Ausstattungs- und Farbtonänderungen bleiben vorbehalten, soweit dadurch nicht der bedungene Gebrauch des Kaufgegenstandes ausgeschlossen wird.

2.4. Grundlage für die von der Progresys M&E GmbH zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Kunden erteilte Auftrag/Bestellung sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

2.5. Die Progresys M&E GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu prüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

2.6. Erstellt der Kunde nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes weitere Urkunden, die dieses Zustandekommen bewirken oder bestätigen (dokumentieren) sollen, so sind diese auch ohne rechtliche Wirkung, wenn ihnen der Lieferant weder widerspricht noch sie zurückweist.

2.7. Der Kunde ist sechs Wochen an seine Bestellung gebunden.

2.8. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Stillschweigen alleine oder andere Handlungen der Progresys M&E GmbH gelten nicht als Annahme eines Auftrages.

2.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Kunden genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise sind auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes abgestellt (Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei deren Unterbleiben Beginn der Ausführung der Lieferung).
- 3.2. Die Preise gelten ab Lager der Progresys M&E GmbH in Haid oder ab dem in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Lieferwerk exklusive Fracht, Verpackung und Versicherung und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.3. Aufträge, für die keine bestimmten Preise ausdrücklich vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.
- 3.4. Die Progresys M&E GmbH behält sich - auch nach erfolgter Auftragsbestätigung - vor, im Falle der Erhöhung maßgeblicher Material-, Rohstoff- oder Lieferantenpreise, der Erhöhung von Personalkosten aufgrund zwingender gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, der Änderung von Devisenkursen und -bestimmungen, der Erhöhung von Abgaben oder der Erhöhung von Transport- oder Zulieferkosten die Preise auf den Listenpreis von der Progresys M&E GmbH zum Stand des Liefertages zu erhöhen.
- 3.5. Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschließlich vom Kunden getragen.
- 3.6. Anzahlungsrechnungen und Teilrechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.7. Rechnungen und Schlussrechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Zahlungsbedingung mit dem Kunden vereinbart wurde.
- 3.8. Skonti stehen dem Kunden nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Verzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.
- 3.9. Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Kunden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Betreibung der Forderung verbundenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das Kapital getilgt. Eine von den beiden vorangehenden Sätzen abweichende Widmung der Zahlung durch den Kunden ist unwirksam.
- 3.10. Der Kunde ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere mit der Behauptung, es lägen Mängel und Schäden vor, zurückzuhalten. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeiten des Lieferanten oder für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind.
- 3.11. Bei auch bloß objektivem Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 1 % pro Monat zu entrichten.
- 3.12. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden als nicht gewährt.
- 3.13. Im Fall auch des bloß objektiven Verzuges verpflichtet sich der Kunde, die zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahn- und Inkassospesen (z.B. Anwaltskosten, Kosten von Inkassobüros, etc.) zu bezahlen.
- 3.14. Der Lieferant ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus Lieferungen oder auch sonstige Forderungen fällig zu stellen, wenn Zahlungsfristen vom Kunden wiederholt nicht eingehalten werden oder wenn der Kunde im Innenverhältnis vereinbarte Kreditlinien überschreitet und sie trotz entsprechender Mahnung nicht rückführt oder wenn der Kunde in Zahlungsstockung gerät, von seinen Gläubigern Stundungen begehrt, Zahlungsunfähigkeit droht oder der Kunde zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus ist der Lieferant in diesen Fällen berechtigt, künftige Lieferungen zu hemmen, von einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder von noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften zurückzutreten.

### 4. Storno

- 4.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren.
- 4.2. Für den Fall, dass die Progresys M&E GmbH im Einzelfall eine Stornierung akzeptiert, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzbetrages in Höhe von 30% der Auftragssumme an die Progresys M&E GmbH. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

### 5. Lieferung und Liefertermine

- 5.1. Erfüllungsort ist – sofern nichts anders ausdrücklich vereinbart wurde – das Werk des Lieferanten oder das in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezeichnete Auslieferungslager.
- 5.2. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug (insbesondere wegen Nichtübernahme nach Meldung der Versandbereitschaft), oder handelt sich bei der Lieferung über die Ware, die "auf Abruf" oder "auf Abholung" oder

dergleichen bestellt wird, lagert diese ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Abruf- bzw. Abholtermins auf Kosten und Gefahr des Kunden bei der Progresys M&E GmbH oder nach Wahl von der Progresys M&E GmbH bei einem Dritten. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der Ware trifft den Lieferanten nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Bei auch bloß objektivem Annahmeverzug des Kunden ist die Progresys M&E GmbH nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Ware freihändig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu veräußern.

5.3. Lieferfristen und -termine verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Progresys M&E GmbH wird sich jedoch bemühen, Liefertermine einzuhalten.

5.4. Der Lauf von Lieferfristen beginnt nicht vor dem Datum des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes. Sie verlängert sich um jenen Zeitraum, der danach bis zur Klarstellung von Einzelheiten oder der Beibringung behördlicher Bewilligungen, die vom Kunden zu beschaffen oder wiederherzustellen sind, notwendig ist. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung von der Erfüllung von Anzahlungen oder der Sicherstellung der Zahlung durch den Kunden abhängig gemacht wurde. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Anzeige der Versandbereitschaft, hat der Lieferant die Versendung übernommen, die Übergabe an den ersten Beförderer maßgeblich.

5.5. In Gang gesetzte Lieferfristen nach Pkt. 5.4. werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden oder sonstige Vertragsverletzungen des Kunden aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft, Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Unterlieferanten mit der Belieferung des Lieferanten, technische Gebrechen an Produktions- und Transportanlagen und alle Fälle höherer Gewalt. Neben dieser Unterbrechungsfrist sind auch eine angemessene Anlaufzeit für den Beginn oder die Fortsetzung der Lieferung hinzuzurechnen. In gleicher Weise verändern sich durch die Zeiträume der Unterbrechung und des Wiederbeginns der Lieferung auch die vertraglichen Liefertermine.

5.6. Dauert einer der in Pkt. 5.5. vorgesehenen Unterbrechungsgründe länger als drei Monate, so sind sowohl der Lieferant als auch der Kunde berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Dieses Recht verliert der Kunde, wenn er die Unterbrechung zu vertreten hat oder wenn der Lieferant den Kunden vom Wegfall des Hindernisses verständigt und die Lieferung innerhalb angemessener Frist angekündigt hat.

5.7. Dem Lieferanten sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen gestattet. Er ist darüber hinaus berechtigt, vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf; es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

5.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Liegt ein Unterbrechungsgrund nach Pkt. 5.5. vor und wurde dem Kunden bereits die Versandbereitschaft gemeldet, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auch dann auf den Kunden über, wenn die Versendung vereinbart wurde.

5.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bei der Abnahme zu prüfen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzügliche Prüfung unterlässt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat.

5.10. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des Kunden mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen und -termine.

5.11. Von der Progresys M&E GmbH nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zuliefererschwernisse, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine.

5.12. Im Falle eines von der Progresys M&E GmbH zu vertretenden Lieferverzuges kann der Kunde ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn die Progresys M&E GmbH die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung.

5.13. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist in jedem Fall entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung zu bemessen. Die Progresys M&E GmbH ist berechtigt, auch Teillieferungen vorzunehmen.

5.14. Die Bestimmung der Transportart bleibt der Progresys M&E GmbH vorbehalten und erfolgt in jedem Fall unabeladen. Die Progresys M&E GmbH ist - auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden - berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine Versicherung gegen Transportschäden aller Art abzuschließen.

5.15. Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, der Konkurs über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, ein Exekutionsverfahren gegen den Kunden eingeleitet, tritt eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, erfolgen nicht vollkommen unbedenkliche Kreditauskünfte über den Kunden oder befindet sich der Kunde gegenüber der Progresys M&E GmbH in Zahlungsverzug, so ist die Progresys M&E GmbH berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälligen Beträge zu verlangen. Weiters ist die Progresys M&E GmbH in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere von der Progresys M&E GmbH auftragsbestätigte Lieferungen

auch dann von Vorauskasse oder Sicherstellung abhängig zu machen, wenn eine solche nicht ursprünglich vereinbart worden ist.

## 6. Bankgarantie / Akkreditiv

6.1. Die Progresys M&E GmbH behält sich vor, für alle Preise und Entgelte eine abstrakte, auch teilweise ausübare Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank oder die Eröffnung eines unwiderruflichen, teilbaren, übertragbaren und von einer erstklassigen österreichischen Bank bestätigten Dokumentenakkreditives zu verlangen.

## 7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferung der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten festgelegten Qualität entspricht. Fehlt eine Festlegung in der Auftragsbestätigung oder erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung des Lieferanten, so leistet der Lieferant Gewähr, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die vom Kunden vernünftigerweise auch erwartet werden kann. Warenbeschreibungen in der Werbung oder in sonstigen an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschreibung der Qualität der Ware dar. Erhielt der Kunde ein Muster, so ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie dem Muster entspricht. Abweichungen in Maß, Gewicht, Qualität und Farbe sind im Rahmen der vereinbarten oder im Land des Lieferanten bestehenden Norm zulässig. Das Gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung der Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen.

7.2. Die Progresys M&E GmbH leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für eine bestimmte Verwend- oder Verwertbarkeit der Ware. Für Materialmängel leistet die Progresys M&E GmbH nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und die Progresys M&E GmbH darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen.

7.3. Der Kunde ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-) Lieferungen von der Progresys M&E GmbH unverzüglich und eingehend - auch hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck - zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist.

7.4. Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, die Progresys M&E GmbH bei der Mängelfeststellung und -beseitigung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der Kunde bei der Mängelbeseitigung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch die Progresys M&E GmbH nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

7.5. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge werden unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Mängel in angemessener Frist von mindestens 8 Wochen nach Wahl von der Progresys M&E GmbH entweder durch Verbesserung oder durch Austausch behoben. Bei geringfügigen Mängeln ist die Progresys M&E GmbH nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und stattdessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Verbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Bei geringfügigen ebenso wie bei nicht geringfügigen Mängeln ist die Progresys M&E GmbH nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes zurückzunehmen. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen.

7.6. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn die Ware vom Kunden oder einem Dritten benützt, verändert, nachbearbeitet, repariert oder sonst beeinträchtigt wurde. Im Falle eines von der Progresys M&E GmbH zu vertretenden Verbesserungs- oder Austauschverzuges kann der Kunde ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn die Progresys M&E GmbH die ausdrücklich gesetzte Nachfrist versäumt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

7.7. Ansprüche auf Gewährleistung verjähren 24 Monate nach der tatsächlichen Übergabe der Ware an den Kunden. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen. Auch für ursächlich von Kunden zu verantwortende und vom Kunden an Progresys M&E GmbH übermittelte, mangelhafte Unterlagen die dazu führten, dass darauf aufbauend von Progresys M&E GmbH mangelhafte Leistungen (Maschinenteile, ...) hergestellt worden sind, wird seitens Progresys M&E GmbH keine Haftung/Gewährleistung vorgenommen.

## 8. Schadenersatz

- 8.1. Die Haftung von der Progresys M&E GmbH ist dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die nachweislich von der Progresys M&E GmbH vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung von der Progresys M&E GmbH ist zudem in jedem Fall der Höhe nach mit dem Auftrags- bzw. Warenwert limitiert. Der Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung oder Verbesserungs- oder Austauschverzuges, von Mangelfolgeschäden, bloßen Vermögensschaden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.2. Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Ausschluss längstens innerhalb eines Jahres ab tatsächlicher Übergabe an den Kunden oder dessen Vertreter gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 8.3. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung gelten auch für Schäden, welche von Personen verursacht wurden, für die die Progresys M&E GmbH einzustehen hat.
- 8.4. Bei Anfertigungen, die die Progresys M&E GmbH aufgrund von Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Angaben des Kunden durchführt, hält der Kunde die Progresys M&E GmbH in jeder Hinsicht einschließlich Zinsen und Kosten für allfällige Eingriffe in Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, schad- und klaglos.

## 9. Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

- 9.1. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand. Für jegliche Forderungen von der Progresys M&E GmbH haftet der Kunde auch dann solidarisch, wenn über sein Ersuchen die Rechnung direkt an einen dritten Abnehmer ausgestellt wird bzw. an einen Dritten geliefert und/oder geleistet wird.
- 9.2. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 9.3. Solange der Kunde nicht sämtliche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Progresys M&E GmbH erfüllt hat, ist die Progresys M&E GmbH berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten.

## 10. Rechte- und Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Alle Rechte an Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne und Muster bleiben vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder bearbeitet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht bzw. an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben.
- 10.2. Die Progresys M&E GmbH behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten oder verkauften Vertragsgegenständen bis zur gänzlichen Bezahlung ausdrücklich vor. Die Progresys M&E GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen; die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Progresys M&E GmbH wird die Vorbehaltsware anderweitig angemessen freihändig veräußern und dem Kunden den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von der Progresys M&E GmbH erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht.
- 10.3. Im Fall der Verfügung des Kunden über die Vorbehaltsware gelten sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche des Kunden gegenüber Dritten bis zur Höhe der noch offenen Forderungen als zahlungshalber an die Progresys M&E GmbH abgetreten. Der Kunde ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur Offenlegung der Zession verpflichtet. Im Fall der Einziehung durch den Kunden ist dieser zur abgesonderten Verwahrung des Erlöses verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der Kunde auf das Eigentumsrecht von der Progresys M&E GmbH hinweisen und der Progresys M&E GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde wird die Progresys M&E GmbH wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffes auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten.
- 10.4. Die Progresys M&E GmbH ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von der Progresys M&E GmbH begründen.

## **11. Geheimhaltung**

11.1. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.2. Der Kunde hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen erst nach der vom Lieferanten schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

## **12. Zustellungen**

12.1. Zustellungen von der Progresys M&E GmbH an den Kunden erfolgen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

12.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Progresys M&E GmbH Adressenänderungen bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift als zugegangen gelten.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

13.1. Schriftformgebot: Alle Vereinbarungen und Nebenabreden, die zwischen Progresys M&E GmbH und dem Kunden getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

13.2. Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zu der Progresys M&E GmbH wird als Erfüllungsort Haid und die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz Land vereinbart. Die Progresys M&E GmbH bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an seinem (Wohn-)Sitz zu klagen.

13.3. Anwendbares Recht: Für den Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergebenden Ansprüchen wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes vereinbart. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.4. Salvatorische Klausel: Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB-V und des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesbezüglich sollen jene Vereinbarungen als getroffen gelten, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung von der Progresys M&E GmbH am nächsten kommen.